

Gemeinde Amstetten Einbeziehungssatzung "Schillerstr. Flst. 99"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 12.01.2026

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Amstetten beabsichtigt die Einbeziehungssatzung "Schillerstr. Flst. 99" zu beschließen. Ziel ist es auf dem Flurstück 99 in Schalkstetten erstmals Baurecht zu schaffen. Entlang der Schillerstraße sollen auf dem Flurstück ein oder zwei Wohnhäuser entstehen.
- 1.2 Um im Vorfeld mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewerten zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung auf der Planungsfläche durchgeführt.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich für die Einbeziehungssatzung umfasst die Flurstücksnummer 99 im Ortsteil Schalkstetten auf der Gemarkung Amstetten. Die etwa 0,34 ha große Fläche befindet sich am südlichen Ortsrand. Die Fläche grenzt nördlich und westlich an Bebauung. Auf dem Flurstück befindet sich zurzeit eine extensiv genutzte Grünfläche. Im Osten der Fläche bestehen vier ältere Obstbäume. Bei Umsetzung des Vorhabens wäre voraussichtlich nur der westlich gelegene Obstbaum von einer Rodung betroffen. In Richtung Südosten zieht sich eine Linie von fünf frisch angepflanzten Obstbäumen bis in das benachbarte Flurstück hinein. Zwei dieser jungen Obstbäume stehen auf dem Flurstück 99.
- 2.2 Verkehrlich erschlossen wird das Gebiet durch die im Westen angrenzende "Schillerstraße". Die Siedlung Schalkstetten ist von allen Seiten von landwirtschaftlicher Fläche umgeben. Mehrere Waldflächen sind in kurzer Distanz zu erreichen.
- 2.3 In circa 1 km östlicher Entfernung beginnt ein Teilgebiet des Landschaftsschutzgebiets "Amstetten" (Schutzgebiets-Nr. 4.25.111). In etwa 2,5 km nordwestlicher Entfernung vom Plangebiet befindet sich um den Stadtteil Eybach der Gemeinde Geislingen an der Steige das FFH-Gebiet "Eybtal bei Geislingen" (7324341). Eine Teilmenge dieses FFH-Gebiets ist hier außerdem als



Naturschutzgebiet "Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrachtales" (1.212) ausgewiesen. Deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet ist in diesem Bereich das Vogelschutzgebiet "Mittlere Schwäbische Alb" (7422441), dieses zieht sich weiter nach Westen um das Stadtgebiet von Geislingen an der Steige. In direkter Umgebung des Vorhabens sind keine streng geschützten Wald- und Offenlandbiotope zu finden. Das nächstgelegene Waldbiotop befindet sich in 250 m Entfernung. In und um Schalkstetten herum gibt es drei Naturdenkmale (eine Sommerlinde, eine Winterlinde und einen Birnbaum). Weitere Schutzgebiete oder Biotope liegen nicht in räumlicher Nähe.

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab im Umfeld des Vorhabens den Nachweis von acht Arten der Roten Liste BW (Kornweihe, Wiesenweihe, Steinschmätzer, Feldlerche, Fitis, Rauchschwalbe, Braunkehlchen und Bluthänfling). Für das Vorhaben besitzen diese Arten jedoch keine Relevanz, da das Plangebiet keine Habitatsignung für diese Arten aufweist bzw. ein Großteil der Arten lediglich als Zugvögel in der Region vorkommen und essenzielle Rast-(und Nahrungshabitate) auszuschließen sind.

Eine Abfrage der Datenbank der LUBW erbrachte in einem fünf Kilometer-Radius um das Vorhaben den Nachweis des Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Außerdem gab es Nachweise vom Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard.

Für das FFH-Gebiet "Eybtal bei Geislingen" liegen Nachweise für streng geschützte Säugetiere (Großes Mausohr) und Schmetterlinge (Russischer Bär) vor.

Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 14.11.2025 wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung untersucht. Dabei wurde zum einen auf anwesende Arten geachtet und zum anderen die bestehenden Lebensräume charakterisiert, um ein Vorkommen relevanter Arten abschätzen zu können. Da an einem der Obstbäume eine tiefe Baumhöhle entdeckt wurde, wurden am 03.12.2025 während einer eingehenden Baumhöhlenkontrolle alle erkennbaren und erreichbaren

Baumhabitatstrukturen endoskopisch untersucht und auf ihre Eignung für streng geschützte Arten bewertet.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Baumbewohnende Fledermausarten:

Während der Relevanzbegehung wurden insgesamt vier Obstbäume auf ihr Habitatpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten hin untersucht. An den Bäumen sind Astabbrüche, Initial- und Fäulnishöhlen sowie Spaltenhabitate durch Rindenabplatzungen zu finden.

Die meisten untersuchten Strukturen zeigten zum Zeitpunkt der Relevanzbegehung kein Quartierpotenzial für Fledermäuse. An einem der Obstbäume war jedoch eine besonders große Baumhöhle vorhanden. Diese wurde mit einem Endoskop genauer untersucht. Eindeutige Nutzungshinweise durch Fledermäuse wie Kotpuren waren dabei nicht erkennbar. Eine mögliche Nutzung als Zwischenquartier kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Von einer Rodung wäre dieser Obstbaum zum jetzigen Planungsstand ausgeschlossen.

Zurzeit ist lediglich der westlich gelegene Obstbaum zu Rodung geplant. Dieser ist von den vier Obstbäumen am besten erhalten. An einem Ast konnte eine Höhle nur von Weitem mit einer Taschenlampe und einem Fernglas untersucht werden, da sie mit der Leiter und dem Endoskop nicht zu erreichen war. Eine Nutzung durch Fledermäuse kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Rodung ist dementsprechend außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Fledermäuse durchzuführen (siehe Maßnahmen). Baumhöhlen, Risse und Spalten sind vor der Rodung auf Besatz zu prüfen.

Nach Umsetzung der Bauvorhaben wird es jedoch trotz bereits vorhandener Vorbelastung durch beispielsweise Straßenlaternen zu einer zusätzlichen Beleuchtung potenzieller Baumhabitats kommen. Daher ist aus artenschutzrechtlicher Sicht die Einhaltung eines fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzepts (siehe Maßnahmen) umzusetzen.

Aus fachgutachterlicher Sicht kommt es unter Einhaltung der Maßnahmen durch die Umsetzung des Vorhabens für die baumbewohnenden Fledermausarten zu keinem Eintritt des Tötungs- oder Zerstörungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

5.2 Essenzielle Leitlinien/Jagdgebiete Fledermäuse:

Durch das Vorhaben und die Rodung einzelner Obstbäume im Plangebiet kommt es zu keiner Zerstörung von Leitlinien der Artengruppe der

Fledermäuse. Die lineare Struktur der frisch angepflanzten Obstbäume ist noch nicht ausgereift genug, um Fledermäusen als essenzielle Leitlinie zu dienen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand und der Kleinflächigkeit lässt sich auch keine essenzielle Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermausarten erkennen. Nach Umsetzung des Vorhabens können angrenzende Flächen weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Um mögliche Auswirkungen auf die Nutzung dieser Jagdhabitate durch erhöhte Lichtemissionen auf ein Minimum zu reduzieren, muss auf ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept (siehe Maßnahmen) geachtet werden.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber der Artengruppe der Fledermäuse ist nach Einhaltung der Maßnahme nicht ableitbar.

5.3 Europäische Brutvögel:

Die o.g. Baumhöhlenkontrolle erbrachte eindeutige Hinweise auf eine sporadische Nutzung der geräumigen Baumhöhle durch beispielweise übernachtende Meisen. An den Wänden der Höhle waren Vogelkots Spuren zu finden. Nistmaterial war keines vorhanden. Für den zur Rodung geplanten Obstbaum konnte eine Nutzung durch höhlenbrütende Vogelarten nicht abschließend geklärt werden. Alte Nester von freibrütenden Vogelarten wurden in keinem der Bäume entdeckt.

Da eine Nutzung der Obstbäume durch Brutvögel nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist die Rodung außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (siehe Maßnahmen). Baumhöhlen, Risse und Spalten sind vor der Rodung auf Besatz zu prüfen.

Um Vogelschlag an den neu entstandenen Gebäuden zu vermeiden sind bei der Glasflächengestaltung die Hinweise der Schweizer Vogelwarte Sempach zu beachten (siehe Maßnahmen).

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand und der Kleinflächigkeit lässt sich auch eine essenzielle Bedeutung der Fläche als Nahrungslebensraum für Vogelarten nicht erkennen.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber der Artengruppe der Brutvögel ist nach Einhaltung der Maßnahme nicht ableitbar.

5.4 Reptilien:

Innerhalb des Plangebiets ist ein Reptilienvorkommen aufgrund fehlender relevanter Habitatstrukturen (z. B. Totholz, Ruderalvegetation mit offenen Bodenstellen oder gut besonnte Hangbereiche) auszuschließen.

5.5 Weitere relevante Artengruppen:

Vorkommen anderer artenschutzrechtlicher relevanter Arten (z. B. streng geschützter Insektenarten) sind habitatbedingt auszuschließen.

6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Zum jetzigen Planungsstand soll ein Obstbaum gefällt werden. Rodungen sind nur außerhalb des genannten Zeitraumes zulässig.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen des Neubaus, sollten die entsprechenden Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach bei der Planung berücksichtigt werden (siehe Rössler M. et al. (2022) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).
- 6.4 Um indirekte Beeinträchtigungen auf potenzielle Jagdhabitats von Fledermäusen in der Umgebung zu vermeiden, wird empfohlen die Außenbeleuchtung so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur unter 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert ist die Lichtfarbe "Amber". Empfohlen wird des Weiteren die Verwendung (nach unten) gerichteter Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und somit eine Beleuchtung der Gehölze in der Umgebung verhindern.

7. Fazit

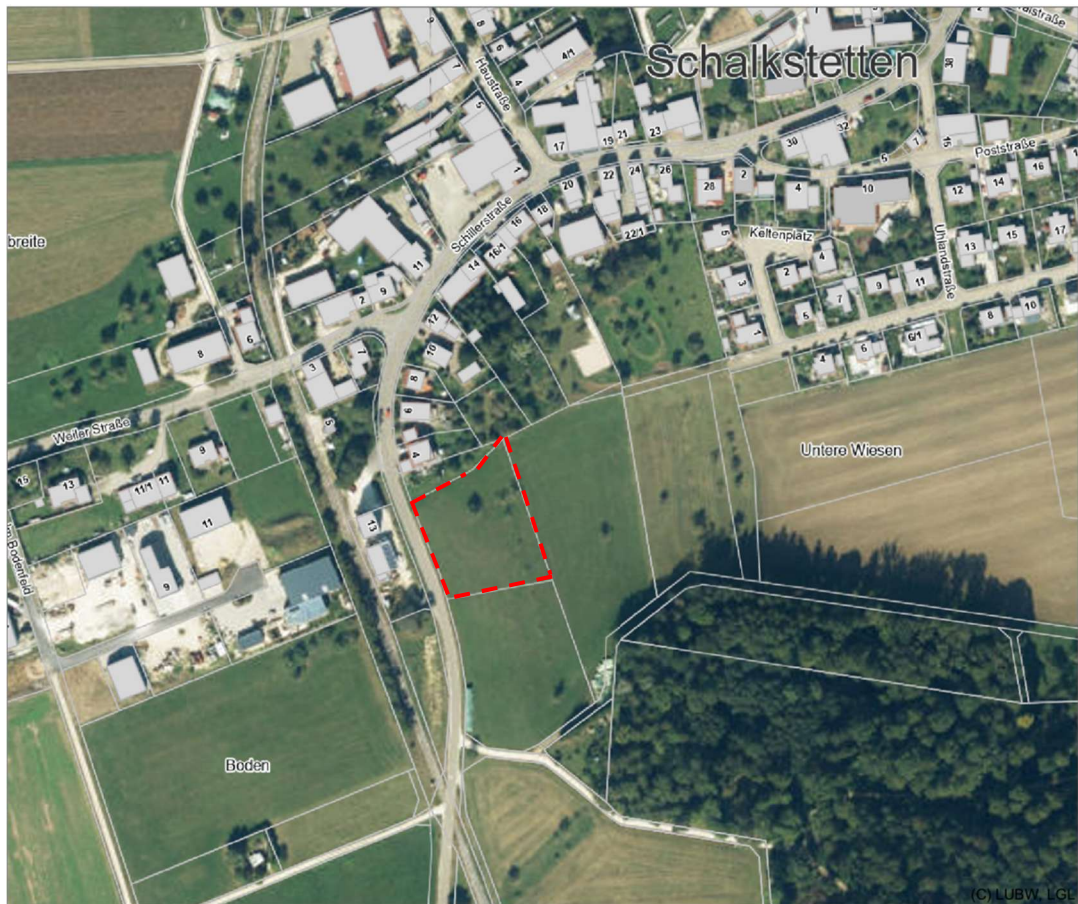
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen abgegeben. Die abschließende

Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis) vorbehalten.

- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Vanessa Wohlhaupter (M. Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild der Planungsfläche (rot, vereinfacht), maßstabslos, Quelle
Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick auf die Fläche
Richtung Südosten.



Blick auf die Fläche
Richtung Nordwesten.



Zwei der vier Obstbäume auf der Fläche. Der linke Baum ist zur Rodung geplant. Der rechte Baum hat eine große Baumhöhle.



Höhleneingang der endoskopisch untersuchten Baumhöhle.



Rindenabplatzungen an einem der Obstbäume.



Astabbruch an einem der Obstbäume.



Einer der neu angepflanzten Obstbäume. Im Hintergrund ist ein nahegelegenes Waldstück zu sehen. Blickrichtung Südosten.



Blick nach Osten auf die benachbarten Grundstücke mit Obstbaumbeständen und den Ortsrand von Schalksteden.



Blick nach Osten auf
die auf die vier
Obstbäume auf der
Fläche.



Blick entlang der
westlichen Grenze
des Flurstückes 99.

